

MARIKA ÖRY

Kollektivität im Haftungsrecht

Studien zum Privatrecht

94

Mohr Siebeck

Studien zum Privatrecht

Band 94



Marika Öry

Kollektivität im Haftungsrecht

Die haftungsbegründenden Kategorien Verhalten und
Interesse in der Erfassung von Kollektivphänomenen

Mohr Siebeck

Marika Öry, geboren 1988; Studium der Rechtswissenschaft in München; 2013 LL.M. (Harvard); Rechtsreferendariat am OLG München; 2019 Promotion; seit 2018 Rechtsanwältin in Frankfurt a. M.

Gedruckt mit Unterstützung des Max-Planck-Instituts für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen, München

Zugl.: Gießen, Univ., Fachbereich Rechtswissenschaft, Diss., 2019

ISBN 978-3-16-159482-3 / eISBN 978-3-16-159483-0

DOI 10.1628/978-3-16-159483-0

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Diese Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen im Wintersemester 2019 als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen in München.

Mein ganz besonderer Dank gilt meiner Doktormutter Prof. Dr. Marietta Auer, die meine juristische Ausbildung und die Entstehung dieser Arbeit sowohl fachlich als auch persönlich mit Rat, Impulsen, Ermutigung und stets als Vorbild begleitet und gefördert hat. Herzlich danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Gerhard Wagner für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Zu großem Dank verpflichtet bin ich Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Schön und dem Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen in München für die hervorragenden Arbeitsbedingungen am Institut und die großzügige finanzielle Unterstützung bei der Drucklegung. Ich danke außerdem Herrn Prof. David Rosenberg von der Harvard Law School, der mich mit wertvollen Kommentaren zu meinen ersten Überlegungen zu Kollektivphänomenen zur weiteren Arbeit an dem Projekt ermutigt hat. Gedankt sei auch dem DAAD für die Förderung eines Forschungsaufenthalts an der Yale Law School, der diese Arbeit maßgeblich geprägt hat.

Meiner Schwester Aniko Öry danke ich von ganzem Herzen für ihre unermüdliche Unterstützung. Ohne den bedingungslosen Rückhalt meiner Eltern schließlich hätte diese Arbeit nie das Licht der Welt erblickt. Ihnen gilt mein größter Dank. Diese Arbeit ist ihnen gewidmet.

Frankfurt am Main, im September 2020

Marika Öry

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
§ 1 Einführung	1
<i>A. Präzisierung der Thematik</i>	2
I. Das subjektiv-relative Haftungssystem	2
II. Das Kollektivphänomen	4
1. Koordinierung von Individuen	5
2. Koordinierungsbedürfnis und Funktion	6
III. Argumentationsebenen	7
<i>B. Untersuchungsbedarf und These</i>	8
I. Verhältnis zu soziologischen und ökonomischen Untersuchungen	8
1. Soziologische Untersuchungen zu sozialer Interdependenz	8
2. Ökonomische Erkenntnisse	10
II. Der individualistische (privat-)rechtliche Diskurs	10
III. These	13
<i>C. Methodische Abgrenzung</i>	14
<i>D. Erkenntnisziel</i>	15
<i>E. Gang der Untersuchung</i>	16
§ 2 Kollektives Verhalten im Haftungsrecht	19
<i>A. Koordinierung im individualistischen Haftungsmodell – Problemstellung</i>	19
I. Das Beschreibungsdilemma des individualistischen Modells	20
1. Das Ziel der funktionalen Gleichstellung der Rechtssubjekte	20
2. Organisation zwischen Individualisierung und Objektivierung	21
a) Individualisierung: Delegation als konzeptioneller Ausgangspunkt	22
aa) Delegationsnormen: Zurechnung einer individuellen Handlung	22

bb) Individualisierung der Unternehmensorganisation	26
(1) Pflichtenkreis des Mitarbeiters	27
(2) Pflichtenkreis des Unternehmens	28
cc) Fazit: Das Dilemma der Individualisierung	31
b) Objektivierung durch beweisrechtliche Abstraktion	31
aa) Objektivierung durch strikte Einstandshaftung	32
(1) § 831 I BGB: Bereichshaftung und „Tod“ des Entlastungsbeweises	33
(2) Respondeat superior als strikte organisatorische Außenhaftung	36
(3) Zusammenfassung	38
bb) Objektivierung durch Organisationspflicht	39
cc) Kritik der Objektivierungsstrategien	42
(1) Dogmatische Lücke	42
(2) Unklare Bewertungsmaßstäbe der Unternehmenshaftung .	43
(a) Strikte Haftung	43
(b) Verschuldenshaftung	46
(3) Zusammenfassung	47
c) Objektivierung durch verhaltenslose Zustandszurechnung	47
3. Das Beschreibungs-dilemma und seine Folgen	52
II. Konkretisierung des Beschreibungs-dilemmas an Beispielen	55
1. Produkthaftung	56
a) Die Organisationspflicht	57
b) Der Produktfehler	60
c) Zusammenfassung	65
2. Haftung für vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung	66
a) Der individualistische Ansatz des BGH	66
b) Objektivierung des § 826 BGB zum Organisationsdelikt	68
c) Objektivierung der § 826 BGB iVm § 31 BGB zum Organisationsdelikt	71
d) Zusammenfassung	74
3. Diskriminierung/Benachteiligungsverbot	76
a) Das individualistische Diskriminierungskonzept des AGG	78
aa) Diskriminierung als individualistisches, rationales Phänomen .	78
bb) Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung	80
cc) § 15 I AGG und § 12 AGG	81
dd) Kausalität und Beweisrecht im individualistischen Modell . . .	82
b) Abstraktion vom individuellen Motiv?	83
aa) Rechtsprechungsbeispiel zur unternehmerischen Verantwortung	84
bb) Analyse und Kritik	86
cc) Zusammenfassung	92
III. Zusammenfassung	94

<i>B. Koordinierung im kollektiven Haftungsmodell – kollektives Verhalten. . .</i>	96
I. Normative Präzisierung: Verantwortlichkeit für eine Organisation	98
1. Verhalten als Verantwortungsbereich	98
2. Kollektives und individuelles Verhalten	101
3. Kollektives Verhalten und Pflicht	103
II. Methodische Präzisierung: Koordinierung als Verhalten	104
1. Koordinierung als Verhalten	105
a) Der Verhaltensbegriff	105
aa) Komponenten des Verhaltensbegriffs	105
bb) Verhalten als Bezugspunkt haftungsrechtlicher Bewertung . . .	106
b) Dogmatische Konstruktion	107
c) Steuerungsfragen	109
2. Haftungsmaßstäbe für kollektives Verhalten	109
a) Entpersonalisierung der Haftungsmaßstäbe	110
aa) Herrschendes Bewertungskonzept: Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld	110
bb) Handlungsunrecht: Haftung für Pflichtwidrigkeit	112
cc) Erfolgsverantwortlichkeit: Objektive Verkehrswidrigkeit . . .	113
dd) Kritik und Entpersonalisierung nach dem kollektiven Modell .	115
(1) Entpersonalisierung vs. Objektivierung	115
(2) Der entpersonalisierte Kern nach dem kollektiven Modell .	117
(a) Gegen die Weite der Risikozuweisung	117
(b) Gegen die Beschränkung auf Schuld bzw. auf Verkehrswidrigkeit	117
(c) Verhaltensanforderung als prägende Wertung	119
(d) Bedeutung für kollektives Verhalten	121
b) Haftungsmaßstäbe kollektiven Verhaltens: Sorgfaltshaftung und strikte Haftung	122
aa) Sorgfaltshaftung	123
(1) Fahrlässigkeit	123
(2) Vorsatz	127
bb) Strikte Haftung	133
cc) Das Verhältnis der Haftungsregime in der Unternehmenshaftung	136
3. Akteur und Verantwortlichkeit	139
a) Akteursqualität	141
aa) Rechtsfähigkeit	141
bb) Handlungsfähigkeit	141
cc) Haftungsmasse/Vermögen	143
b) Verantwortlichkeit	143
4. Steuerungsebenen	144
a) Die Problematik im individuellen Modell	144
b) Steuerungsebenen nach dem kollektiven Modell	147
aa) Wofür haftet das Unternehmen?	147
(1) Haftung für eigenes individuelles Verhalten	148
(2) Haftung für eigenes kollektives Verhalten	148

bb) Wofür haftet das Individuum?	150
(1) Der Verantwortungsbereich des Individuums	150
(2) Außenhaftung des Individuums	152
III. Leistungsfähigkeit des kollektiven Modells – Beispiele	154
1. Produkthaftung	155
a) Die Sorgfaltspflicht und das haftungsbegründende Verhalten	155
b) Die Beweislast	156
c) Haftungsregime	157
d) Fazit	159
2. Haftung für sittenwidrige, vorsätzliche Schädigung	159
a) Individuelles Fehlverhalten	159
b) Kollektives Fehlverhalten	161
3. Diskriminierung/Benachteiligungsverbot	163
a) Diskriminierung als Organisationsdefizit	164
aa) Normative Implikationen eines kollektiven Diskriminierungsverständnisses	164
bb) Methodische Umsetzung im kollektiven Modell	166
b) Der structural approach im US-amerikanischen employment discrimination law	169
c) Diskriminierungsklagen als class actions	171
IV. Zusammenfassung	172
 § 3 Kollektives Interesse im Haftungsrecht	175
 A. Koordinierung im individualistischen Haftungsmodell – Problemstellung	175
I. Das normative Spannungsverhältnis zwischen Individualschutz und Marktphänomen	176
1. Der Markt als funktionales Äquivalent der Informationsverarbeitung	176
a) Individuelle Informationsverarbeitung	177
b) Der Markt als funktionales Äquivalent	177
2. Individualisierung der Marktteilnahme	179
a) Die individualistische Prämisse des BGB: Individualschutz	179
b) Individualschutz und Informationsverzerrung: Privatautonomie am Markt	182
aa) Schutz der freien Willensbildung	182
bb) Ersatzfähigkeit reiner Vermögensschäden	183
3. Das Beschreibungsdilemma des individualistischen Haftungsrechts	185
4. Objektivierung des Marktphänomens: Abstraktion vom Individualschutzprinzip	188
a) Objektivierung durch Beweisrecht	189
b) Objektivierung zum Sonderdeliktsrecht	193
aa) Sonderdeliktsrechtliche Haftungsnormen, insbesondere §§ 97f. WpHG	193

bb) Kritik der sonderdeliktsrechtlichen Objektivierung	197
(1) Kritik der funktionalen Subjektivierung als Rechtstechnik	197
(2) Spaltung zwischen allgemeinem Deliktsrecht und Sonderdeliktsrecht	201
(3) Fazit	201
c) Aggregation durch prozessuale Bündelung	202
II. Konkretisierung des Beschreibungsdilemmas an Beispielen	204
1. Kapitalmarkt	204
a) Informationsverarbeitung am Sekundärmarkt	204
b) Die Haftung für Fehlinformation im Kapitalmarktrecht	207
c) Das Marktphänomen im Kapitalmarktrecht	208
aa) Das Marktphänomen im Individualschutzkonzept	209
(1) Transaktionskausalität	209
(2) Rückabwicklung der Transaktion	211
(3) Zusammenfassung	215
bb) Das Marktphänomen im Funktionenschutzkonzept	216
(1) Preiskausalität	216
(2) Kursdifferenzschaden	218
(3) Kritik des funktionenschützenden Ansatzes im WpHG	219
(a) Das Problem der funktionalen Subjektivierung	219
(aa) Fehlende Haftungsstrukturierung im WpHG	220
(bb) Fehlende Anschlussfähigkeit für § 826 BGB	223
(b) Spaltung des Gesamtsystems zwischen § 826 BGB und §§ 97 f. WpHG	224
(c) Zusammenfassung	225
cc) Aggregation durch Prozessrecht	226
2. Gütermarkt	229
a) Informationsverarbeitung am unpersönlichen Gütermarkt	229
b) Die Haftung für Fehlinformationen nach § 826 BGB	231
c) Das individualistische Beschreibungs-dilemma und die beweisrechtliche Objektivierung	232
d) Aggregation durch Prozessrecht	236
III. Zusammenfassung	237
 B. Koordinierung im kollektiven Haftungsmodell – kollektives Interesse	240
I. Normative Präzisierung	241
1. Subjektive Betroffenheit als Haftungsprinzip	241
2. Kollektives Interesse und derivative Betroffenheit	242
II. Methodische Präzisierung	245
1. Haftungsbegründende Kausalität	245
2. Schadensberechnung	246
a) Schadensposten	247
b) Hypothetischer Kausalverlauf und Schadenshöhe	248
3. Die Frage der Steuerungsebenen – insbesondere: prozessuale Durchsetzung	250

a) Das kollektive Steuerungsmodell: Schutz des Einzelnen in seiner Marktteilnahme	251
b) Das US-Modell der class actions	252
III. Leistungsfähigkeit des kollektiven Modells – Beispiele	255
1. Kapitalmarkt	256
a) Subjektive, derivative Betroffenheit	256
b) Haftungsbegründung	257
c) Schaden	257
d) Prozessuale Durchsetzung	258
2. Gütermarkt	258
a) Subjektive, derivative Betroffenheit	259
b) Haftungsbegründung	259
c) Schaden	260
d) Prozessuale Durchsetzung	260
IV. Zusammenfassung	261
 § 4 Schlussbetrachtung	 263
 A. Problemstellung	 263
 B. Allgemeine Entwicklungslinien des privaten Haftungsrechts im Umgang mit Kollektivphänomenen	 264
I. Individualisierung des Kollektivphänomens	264
II. Objektivierungstendenzen	265
1. Beweisrechtliche Abstraktion	266
2. Vollständige Objektivierung der Haftung	267
 C. Das kollektive Beschreibungsmodell als Lösungsvorschlag	 269
I. Verhalten im kollektiven Modell	270
II. Interesse im kollektiven Modell	271
 D. Fazit	 272
 Literaturverzeichnis	 273
Sachregister	285

§ 1 Einführung

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die Erfassung, i. e. Beschreibung und Bewertung, von Kollektivphänomenen in einer Haftungsnorm. Eine Haftungsnorm beschreibt und bewertet einen realen Sachverhalt, indem sie diesen in einem rechtlichen Sachverhalt entscheidbar macht, der zwei eindeutigen Akteuren Recht und Pflicht zuweist. Wenn der haftungsbegründende Lebenssachverhalt ein Kollektivphänomen aus sich koordinierenden Individuen beinhaltet – beispielsweise eine arbeitsteilige Unternehmensorganisation oder die Verarbeitung einer öffentlich verfügbaren Information über einen unpersönlichen Markt –, so ist das Haftungsrecht vor die Aufgabe gestellt, diesen Sachverhalt über die Wertungskategorien von Recht und Pflicht in Bezug zu den zwei Akteuren zu setzen. Normativ stellt sich die Frage, wie sich das Kollektivphänomen auf die Bewertung der Haftungssituation auswirken kann. Kann der einzelne Akteur aus einem Kollektivphänomen ein Recht oder eine Pflicht ableiten? Konkret: Haftet ein Akteur für eine Unternehmensorganisation und kann ein Akteur einen Haftungsanspruch aus einer gestörten Informationsverarbeitung am Markt erlangen? Diese normative Frage ist dabei stets im Zusammenhang mit ihrer methodischen Umsetzung in der konkreten Haftungsnorm zu sehen: Denn *wenn* der einzelne Akteur ein Recht bzw. eine Pflicht aus einem Kollektiv koordinierter Individuen ableiten kann, muss sich dies im rechtlichen Sachverhalt widerspiegeln, d. h. die Beschreibungskategorien, die Recht und Pflicht vermitteln – das verpflichtende Verhalten und das berechtigende Interesse – müssen für ebendiese Kollektivphänomene wie Organisation und Markt anknüpfbar sein. Kann sich ein Akteur über eine Organisation verhalten und kann ein Akteur über einen Markt in einem eigenen Interesse verletzt werden? Dies sind die Fragen, die die vorliegende Arbeit stellt. Das grundlegende Problem liegt dabei in der individualistischen Konzeption des gegenwärtigen Haftungsrechts, die die beiden Ebenen – Haftungsbeziehung Recht-Pflicht zwischen zwei Akteuren einerseits und Kollektivphänomen andererseits – zu unvereinbaren Gegensätzen macht, die sich *in der Haftungsnorm* nicht kohärent verbinden lassen. Indem die Zuordnung von Recht oder Pflicht zu einem Akteur stets individualistisch erfolgt, d. h. über ein individuelles, willensbasiertes Verhalten bzw. die Verletzung eines individuellen Interesses, verschließt sich die Haftungsnorm gegen Kollektivphänomene in einer sich

zunehmend koordinierenden, sozial interdependenten Realität. Es entsteht ein Dilemma: Das Haftungsrecht kann entweder Kollektivphänomene dennoch in der Haftungsnorm berücksichtigen – muss insofern jedoch die Dogmatik des Haftungsrechts mit seinen systemprägenden und -strukturierenden Kategorien von Verhalten und Interesse über Bord werfen, da sich das Kollektivphänomen nicht als „Verhalten“ oder „Interesse“ im individualistischen Sinne beschreiben und bewerten lässt; oder es bleibt seinem individualistischen System verhaftet – zum Preis der Effektivität und Realitätsnähe.

A. Präzisierung der Thematik

Zunächst sollen die drei wesentlichen Prämissen, auf denen die Problemdarstellung, -behandlung und Argumentation aufbauen, erläutert werden: Das Haftungsrecht als subjektiv-relatives Haftungssystem (I.), das Kollektivphänomen als Koordinierung von Individuen (II.) sowie die argumentative Unterscheidung zwischen normativer und methodischer Fragestellung (III.).

I. Das subjektiv-relative Haftungssystem

Privatrechtliche Haftung¹ versteht sich als ein am Konzept des *subjektiven Rechts* gewachsenes subjektiv-relatives System, in dem einem Subjekt das Recht zugewiesen wird, seine subjektive Betroffenheit gegen ein bestimmtes, aufgrund seines Verhaltens verantwortliches anderes Subjekt geltend zu machen. Die formale Struktur des subjektiven Rechts prägt das private Haftungsmodell, das sich durch zwei Strukturmerkmale kennzeichnet: Subjektivität und Relativität.²

¹ Haftung meint „die auf außervertraglichen Regeln beruhende Pflicht zur Abnahme eines Schadens durch den zurechenbaren Verursacher.“ (*Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht (1996), Rn. 1, S. 1) Die Zurechnungsgründe sind dabei nicht auf Verschulden beschränkt. Haftung ist somit streng genommen der Oberbegriff gegenüber der Deliktshaftung als Verschuldenshaftung. In dieser Arbeit wird im Allgemeinen von Haftungsrecht gesprochen. Die §§ 823 ff. BGB werden als allgemeines Deliktsrecht in Bezug genommen.

² *Weinrib*, 2 Theor. Inq. Law 107, 111 (2001) beschreibt die prägenden Elemente des *tort law* entsprechend als „*personality*“ und „*correlativity*“. Der entscheidende Unterschied zur Darstellung in dieser Arbeit liegt jedoch darin, dass *Weinrib* darin nicht nur formale Strukturmerkmale, sondern auch und vor allen Dingen die normative Legitimation des gesamten Haftungsrechts als am Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit (*corrective justice*) ausgerichtetes System sieht. (Dazu auch ausführlich *ders.*, *The Idea of Private Law* (1995), S. 56 ff. (*Corrective Justice*), 84 ff. (*Kantian Right*), 114 ff. (*Correlativity*).) Vorliegend geht es hingegen allein um eine Beschreibung der formalen Struktur des Haftungsrechts – subjektiv und relativ –, ohne eine über diese Strukturgebung hinausgehende Legitimationskraft zu thematisieren. Dazu auch unten bei § 1, Fn. 8.

1) Regelungsmaterie des Haftungsrechts sind empirisch-soziale Ereignisse, die im Haftungsrecht *subjektiviert* werden, d. h. das Haftungsrecht denkt in Akteuren, deren Verhalten und deren Schaden. Jede Begebenheit der sozialen Realität aktualisiert sich haftungsrechtlich nur als Verhalten und Schaden von Akteuren und damit in ihrem Bezug zu Subjekten. Reale Ereignisse werden relevant, wenn und weil Akteure sich konfliktträchtig verhalten bzw. wenn und weil sie Akteure betreffen. Die Akteure des privaten Haftungsrechts sind dabei eindeutig bestimmte rechtliche Einheiten, i. e. Rechtssubjekte. Durch die Subjektivierung von Ereignissen bekommt die amorphe Realität zwei klar definierte Bezugspunkte (Schädiger und Geschädigter) sowie die Ereignisse eine subjektive Prägung als Verhalten und Schaden.

2) Diese Ereignisse bzw. Subjekte werden durch die Haftungsnorm zueinander in Bezug gesetzt (*Relativität*), indem der Schaden gerade einem bestimmten Verhalten zugerechnet wird. Die Zurechnung des Schadens zum Verhalten, die die beiden Akteure als Schädiger und Geschädigter aufeinander bezieht, erfolgt in der Haftungsnorm über die Wertungskategorien von Recht und Pflicht. Die Haftungsnorm hat somit eine formal in sich abgeschlossene Struktur: Das Recht des Geschädigten existiert nur in Bezug auf eine Pflicht des Schädigers und vice versa.³

3) Subjektivität und Relativität konstituieren somit ein formales Haftungsmodell, das konfliktträchtige Ereignisse der Realität rechtlich entscheidbar macht, indem es sie als Konflikt im eindeutig bestimmbareren Zwei-Personen-Verhältnis beschreibt und verkürzt. Dem Haftungsrecht kommt insofern eine „Entlastungsfunktion“⁴ zu, als „vermögensrechtliche Konflikte durch Dezentralisierung lösbar“⁵ werden. Es soll hier daher nicht unterschieden werden zwischen „primären Rechten“, die auf subjektiven Rechten beruhen, und „sekundären Rechten“, die bloße Werkzeuge der Rechtstechnik sind.⁶ Prägend für das privatrechtliche Haftungsrecht ist „[d]ie Lösbarkeit von Konflikten durch Dezentralisation, konkret also die Beschränkung des gesetzlichen Schuldverhältnisses auf Schädiger und Geschädigten“⁷ – mithin gerade eine bestimmte Rechtstechnik. Für die Beschreibung dieser formalen Struktur des Haftungsrechts kommt es nicht darauf an, ob das subjektiv-relative System

³ Instrukтив zur formalen Struktur des Rechts *Hohfeld*, 23 Yale L.J. 16, 30ff. (1913).

⁴ Allgemein in Bezug auf privatrechtliche Institutionen *Mestmäcker*, AcP 168 (1968), 235, 246; ihm folgend *H. P. Westermann*, AcP 178 (1978), 150, 169.

⁵ *H. P. Westermann*, ebd.

⁶ So aber *L. Raiser*, JZ 1961, 465, 466; vgl. a. *Nörr*, Die Leiden des Privatrechts (1994), S. 116f., wonach angesichts der Institutionalisierung der Wirtschaftsfreiheit das subjektive Freiheitsrecht zum objektiven Ordnungselement und somit zu substanzloser Funktion werde. Die Frage, was Substanz des subjektiven Rechts ist, soll hier aber von seiner stets subjektiv-relativen Struktur abstrahiert werden.

⁷ *H. P. Westermann*, AcP 178 (1978), 150, 186; i. E. ebenso *Mestmäcker*, AcP 168 (1968), 235, 246.

darüber hinaus eine Gerechtigkeitsvorstellung transportiert, wonach private Konflikte ausschließlich nach der Logik ausgleichender Gerechtigkeit zu lösen wären⁸ bzw. ob es in sonstiger Weise einen bestimmten *Rechtsinhalt* vorgibt.⁹ Maßgeblich ist vielmehr, dass gerade diese subjektiv-relative Struktur das Haftungsrecht charakterisiert und es von anderen Regelungsmechanismen wie beispielsweise Versicherungsmodellen, staatlichen Kompensationsmodellen, Verhaltenssteuerung ohne korrespondierende Kompensation, Sozialisierung von Schäden usw. unterscheidet. Die Kanalisierung realer Konflikte auf subjektiv-relative Sachverhalte ist dabei nicht zwingend, aber in vielerlei Hinsicht sinnvoll und wird in dieser Arbeit durch die Materie des Haftungsrechts vorausgesetzt. Sie entlastet nicht nur, indem sie Konflikte klar und eindeutig fassbar macht und damit auch die zu berücksichtigenden Entscheidungskriterien reduziert.¹⁰ Dies macht den Konflikt entscheidbar und das Recht durchsetzbar und vorhersehbar. Die Subjektivierung motiviert die Rechtsdurchsetzung, stärkt das Vertrauen in die Rechtsordnung durch dieses Teilhabeelement und macht sich private Ressourcen – finanzieller wie informationeller Art – zunutze.¹¹ Die Effektivität der gegenwärtigen Privatrechtsordnung hängt somit maßgeblich von der Durchsetzbarkeit von privaten Rechten ab. Die klare Abgrenzung von Akteuren und ihnen eindeutig zugewiesenen Rechten und Pflichten ist dabei ein wesentlicher Bestandteil dieser Ordnung.

II. Das Kollektivphänomen

Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit sind Kollektivphänomene in ihrem Einfluss auf Haftungssituationen. Doch was genau ist mit einem „Kollektiv“ bzw. einem „Kollektivphänomen“ gemeint? Das Kollektiv als soziales und haftungsrechtlich relevantes Phänomen soll im Folgenden anhand von zwei Aspekten präzisiert werden:

⁸ So aber Weinrib, 2 Theor. Inq. Law 107, 110 ff. (2001), der die formale Struktur als Ausdruck der ausgleichenden Gerechtigkeit (*corrective justice*) und in dieser das Leitprinzip des Haftungsrechts sieht. Vgl. schon oben § 1, Fn. 2. Eine solche Verknüpfung von formaler Struktur und normativer Vorgabe soll hier gerade nicht erfolgen. Zur Vereinbarkeit einer subjektiv-relativen Haftungsstruktur mit einer auf dem Präventionsgedanken aufbauenden Haftungskonzeption vgl. etwa Franck, Marktordnung durch Haftung (2016), S. 94 ff.

⁹ Substanz und Struktur des subjektiven Rechts sollen hier nicht als untrennbare Einheit (in Gestalt einer Willensmacht) betrachtet werden, wie dies im Begriff des subjektiven Rechts nach Savigny und Kant der Fall ist, vgl. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Band 2 (1840), S. 333; Kant, Die Metaphysik der Sitten, Akademie-Ausgabe Band 6 (1907), S. 230.

¹⁰ Daher kann umgekehrt eine Dezentralisierung gerade wegen dieser Reduktion der Entscheidungskriterien in bestimmten Konflikten als zu vereinfachend abzulehnen sein; in diese Richtung H. P. Westermann, AcP 178 (1978), 150, 186 ff.

¹¹ Vgl. allgemein zu den Vorteilen privater Rechtsdurchsetzung Shavell, Foundations of Economic Analysis of Law (2004), S. 578 ff., Wagner, AcP 206 (2006), 352, 438 ff., Franck, Marktordnung durch Haftung (2016), S. 44 ff.

1. Koordinierung von Individuen

Kollektive werden hier als Phänomene *sozialer Interdependenz* zwischen Individuen verstanden, die sich bzw. ihre Handlungen koordinieren. Untersuchungsgegenstand ist daher nicht eine statische Gruppe von Individuen, die aufgrund Gruppenzugehörigkeit oder einer Kategorisierung als Aggregationsprodukt zum Kollektiv werden, wie etwa die Gruppe der Gesellschafter eines Unternehmens oder eine bestimmte Einkommensgruppe. Im Fokus steht vielmehr das *Verhältnis* der Individuen zueinander, mithin ihre wechselseitige Abhängigkeit, die durch ihre Koordinierung entsteht. Koordinierung meint dabei die Art, wie sich die Individuen mit Blick auf ein bestimmtes Koordinierungsbedürfnis zueinander in Verhältnis setzen und aufgrund derer sie sich in ihrer Gesamtheit als Kollektivphänomen beschreiben lassen. So kann beispielsweise Koordinierung auf reiner Kooperation beruhen (z. B.: mehrere Individuen schließen sich zusammen, um gemeinschaftlich mit gleichen Beiträgen und gleichgeordnet ein Projekt zu verwirklichen) oder auf Zugehörigkeit (z. B.: ein Ehepaar führt gemeinsam ein Konto, aus dem jeder Partner den nötigen Betrag allein aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Ehegemeinschaft entnehmen kann).¹² In dieser Arbeit soll die Problematik der haftungsrechtlichen Erfassung von Koordinierung an den praktisch besonders relevanten Koordinierungsmechanismen von Markt und Organisation illustriert und analysiert werden. Man nehme beispielsweise die Herstellung eines Produktes oder die Verwirklichung eines Projektes. Dies kann durch ein einziges Individuum erfolgen. Wenn allerdings die nötige Expertise auf viele Individuen verteilt ist, entsteht ein Bedürfnis, diese verschiedenen Beiträge der einzelnen Individuen mit Blick auf das Endprodukt zu koordinieren. Kurzum: Die einzelnen Individuen setzen sich zueinander in Beziehung. Diese Koordinierung – bzw. diese Beziehungen – können verschiedene Formen annehmen. *R.H. Coase* beschreibt in seinem für das Verständnis von Unternehmen im Marktgeschehen wegweisenden Aufsatz „*The nature of the firm*“ anschaulich zwei unterschiedliche Koordinierungsformen für die unternehmerische Produktion:

„Outside the firm, price movements direct production, which is co-ordinated through a series of exchange transactions on the market. Within a firm, these market transactions are eliminated and in place of the complicated market structure with exchange transactions is substituted the entrepreneur-co-ordinator, who directs production. It is clear that these are alternative methods of co-ordinating production.“¹³

Markt und Organisation stehen hier für zwei Arten, wie Individuen sich mit Blick auf ein Produktionsziel koordinieren können. Innerhalb eines Unternehmens gibt

¹² Instrukтив zu einer Kategorisierung von Koordinierungsformen *Fiske*, 99 *Psychological Review* 689 (1992).

¹³ *Coase*, 4 *Economica* 386, 387 (1937).

es hierarchische Strukturen, Kooperation zwischen Mitarbeitern usw. Am Markt werden die individuellen Beiträge über Austauschgeschäfte alloziert. Markt und Organisation beschreiben insofern Kollektivphänomene, die eine soziale Interdependenz zwischen den beteiligten Individuen schaffen. Es geht an dieser Stelle und in dieser Arbeit nicht darum, soziale Interdependenz zwischen Individuen erschöpfend zu beschreiben. Wichtig ist vielmehr die Feststellung, dass Individuen sich mit Blick auf bestimmte Koordinierungsbedürfnisse koordinieren und dadurch wechselseitige Abhängigkeiten entstehen, so beispielsweise als Markt oder als Organisation. Die Austauschbeziehungen am Markt sind nicht chaotisch, sie lassen sich vielmehr anhand einer Ordnung beschreiben, die sich etwa aus dem Preismechanismus erklärt und eine Interdependenz der beteiligten Individuen schafft. Insofern, d. h. mit Blick auf eine koordinierte Ressourcenallokation, ist der Markt ein Koordinierungs- bzw. ein Kollektivphänomen. Zu beachten ist schließlich, dass Kollektive als objektive Phänomene beschrieben werden. Es kommt für Koordinierung und Interdependenz somit nicht auf einen darauf gerichteten Willen der Individuen an. Individuen koordinieren sich am Markt über den Preismechanismus unabhängig davon, ob sie diese Kollektivität intendieren oder nicht. Das Kollektiv als Phänomen sozialer Interdependenz ist ferner von einem rechtlich formalisierten Akteur (Rechtssubjekt) zu unterscheiden. Koordinierung muss nicht einem Rechtssubjekt zugeordnet sein, um als rechtlich relevantes Phänomen zu bestehen.

2. Koordinierungsbedürfnis und Funktion

Entscheidend für den vorliegenden Untersuchungsgegenstand ist, dass nicht soziale Interdependenz als solche betrachtet oder untersucht werden soll,¹⁴ sondern der Einfluss von Kollektivphänomenen auf eine konkrete rechtliche Konstellation, nämlich das Haftungsverhältnis zwischen zwei Akteuren. Insofern geht es auch nicht um irgendeinen überindividuellen Kontext des Haftungsszenarios, sondern um die Haftungsbegründung, d. h. die Frage, wie sich soziale Interdependenz auf die *Begründung von Rechten und Pflichten* in diesem Verhältnis auswirkt. Die Verbindung zwischen dem bipolaren Haftungsverhältnis und der kollektiven Koordinierung liegt in dem Koordinierungsbedürfnis und damit in der Funktion, die die Koordinierung in einem bestimmten Kontext erfüllt. Man nehme etwa den Fall, dass aus der Herstellung eines Produktes eine Haftungssituation entsteht, im Rahmen derer dem Hersteller eine auf die Produktion bezogene haftungsrechtliche Pflicht auferlegt wird. Wenn diese Produktion nun nicht von einem Individuum alleine, sondern von mehreren Individuen in arbeitsteiliger Organisation vollzogen wird, wirft gerade die funktionale Natur der Koordi-

¹⁴ Zur Abgrenzung insbesondere zum Erkenntnisziel der Soziologie unten § 1, B.I.1. und 2.

nierung die Frage auf, wie sich die Organisation als Kollektivphänomen auf das Haftungsverhältnis auswirken kann und soll. Was, wenn überhaupt, unterscheidet eine individuelle von der arbeitsteilig organisierten Herstellung mit Blick auf die Haftung nach außen? Anknüpfungspunkt für diese Fragestellung ist die Funktion der Koordinierung, die sich im konkreten Haftungsverhältnis widerspiegelt, in diesem Fall die Produktherstellung. Untersuchungsgegenstand sind somit Kollektivphänomene als soziales Phänomen der Interdependenz zwischen Individuen, die mit Blick auf eine bestimmte Funktion in einem konkreten bipolaren Haftungsbegründungsverhältnis relevant werden.

III. Argumentationsebenen

Die Frage der Erfassung sozialer Interdependenz in der Haftungsnorm wird in zweierlei Hinsicht gestellt, namentlich als normative und als methodische Frage. Normativ insofern, als das Kollektivphänomen in seinem Einfluss auf die Haftungskonstellation *bewertet* werden muss. Es geht also darum, ob es sich auf die Recht-Pflicht-Beziehung auswirken kann, d. h. ob der einzelne Akteur aus Kollektivphänomenen Rechte und Pflichten ableiten kann. Methodisch insofern, als der so bewertete Einfluss des Kollektivphänomens in der Haftungsnorm *umgesetzt* werden muss, d. h. der rechtliche Sachverhalt der Haftungsnorm muss diesen Einfluss im Rahmen der Kategorien Verhalten und Interesse beschreiben können.¹⁵ Ein kohärentes Gesamtsystem erfordert die Kongruenz beider Aspekte. Eine Wertung kann nicht kohärent ohne Anknüpfungspunkte im rechtlichen Sachverhalt umgesetzt werden (beispielsweise eine haftungsrechtliche Pflicht nicht ohne zugrundeliegendes Verhalten); umgekehrt führen Beschreibungskategorien, die nicht an die normativen Ziele der Norm rückgekoppelt sind, zu einer sinnentleerten Dogmatik (so etwa, wenn die Norm an einzelne individuelle Handlungen anknüpft, obwohl sie normativ ein Koordinierungsphänomen erfassen möchte).¹⁶ Schließlich muss diese Einheit stets die empirische Realität wi-

¹⁵ Diesem Argumentationsraster (normativ – methodisch) liegt die Auffassung zugrunde, dass eine Rechtsnorm einen Lebenssachverhalt erfasst, indem sie ihn in einen *rechtlichen Sachverhalt* übersetzt, dadurch für rechtliche Wertungen anknüpfbar macht und auf dieser Grundlage bewertet. Der rechtliche Sachverhalt ist eine modellhafte Abbildung gelebter Wirklichkeit, die die Komplexität der empirischen Realität auf rechtliche Kategorien und Begriffe verkürzt mit dem Zweck, den Konflikt rechtlich entscheidbar zu machen und damit die Wertung der Norm umzusetzen. Er ist insofern, d. h. normintern, *methodischer* Natur.

¹⁶ Die Unterscheidung zwischen deskriptivem und normativem Aspekt einer Norm ist in der Normsetzung nicht klar möglich, da eine konkrete Norm durch Hin- und Herschwenken (nach Art eines hermeneutischen Zirkels) zwischen Beschreibung und Bewertung entsteht: Welcher Sachverhalt normiert wird, impliziert stets bereits eine Wertung; umgekehrt ist eine Wertung in der Norm auf einen Sachverhalt bezogen. Für eine gegebene Norm hingegen lassen

derspiegeln, d.h. Beschreibung und Bewertung der Norm müssen hinreichend realitätsnah sein, um effektiv gestalten zu können.

B. Untersuchungsbedarf und These

Bei der Untersuchung der haftungsrechtlichen Relevanz von Kollektivphänomenen handelt es sich um eine spezifisch rechtliche Fragestellung, die im gegenwärtigen Diskurs nicht als solche – d.h. als einheitliche Problematik der Vereinbarung von Kollektivphänomen und subjektiv-relativer Haftung – formuliert und vom Blickwinkel einer kollektiven Betrachtung gelöst wird. Genau darin wird hier ein Untersuchungsbedarf gesehen.

I. Verhältnis zu soziologischen und ökonomischen Untersuchungen

Die Fragestellung dieser Arbeit ist eine rechtliche. Obgleich Kollektivität, Koordinierung und soziale Interdependenz Themen sind, die auch in anderen Disziplinen – insbesondere der Soziologie und der Ökonomie – eingehend untersucht werden, sind deren Erkenntnisse und Befunde für die hier interessierende Problematik nur bedingt fruchtbar zu machen.

1. Soziologische Untersuchungen zu sozialer Interdependenz

Soziale Interdependenz ist das zentrale Thema der Soziologie, die auf der „Einsicht [beruht]: der Mensch sei in seinem ganzen Wesen und allen Äußerungen dadurch bestimmt, daß er in Wechselwirkung mit anderen Menschen lebt“¹⁷. Diese Einsicht ist für jede Sozialwissenschaft und damit auch für die Rechtswissenschaft in ihrem Bezug zur gelebten Realität von Bedeutung:

„Die Soziologie also, in ihrer Beziehung zu den bestehenden Wissenschaften, ist eine neue Methode, ein Hilfsmittel der Forschung, um den Erscheinungen aller jener Gebiete auf einem neuen Wege beizukommen.“¹⁸

So wichtig die Einsicht in die interdependente Natur der Lebenswirklichkeit ist, so verschieden sind aber auch die Ziele, die Soziologie und Rechtswissenschaften in ihrem Bezug zu dieser Lebenswirklichkeit verfolgen. Das Erkenntnisziel der Soziologie lässt sich mit *Max Webers* Worten prägnant beschreiben:

sich Beschreibung und Bewertung konzeptionell trennen (unabhängig davon, was in der Entstehung logisch vorrangig ist). Es ist somit zwischen Realität, Beschreibung der Realität durch die Norm und Bewertung der so beschriebenen Realität durch die Norm zu unterscheiden.

¹⁷ *Simmel*, Soziologie (1908), S. 3.

¹⁸ *Simmel*, Soziologie (1908), S. 3.

„Soziologie [...] soll heißen: eine Wissenschaft, welche soziales Handeln deutend verstehen und dadurch in seinem Ablauf und seinen Wirkungen ursächlich erklären will.“¹⁹

Die Soziologie will das Seiende verstehen, während die Rechtswissenschaft das Seiende stets (auch) am Sollenden spiegelt.²⁰ Für die sich in dieser Arbeit stellende Frage des Einflusses von Kollektivphänomenen auf die Begründung von Rechten und Pflichten in einer Haftungssituation sind daher die soziologischen Untersuchungen zu Fragen der Interdependenz und des Verhältnisses von kollektiver Makroebene zur individuellen Mikroebene insofern bedeutsam, als sie den Blick für den sozialen Einfluss schärfen und das Soziale bzw. Kollektive als „Form, welche freilich für sich allein nur in der Abstraktion existiert,“²¹ konzeptionell fassbar machen. Die Konzepte der Emergenz und Reduktion, d.h. die Unterscheidung, ob sich Makrophänomene auf Elemente der Mikroebene reduzieren bzw. vollständig aus solchen erklären lassen (Reduktion) oder ob ein Makrophänomen zwar durch Mikroelemente verursacht, aber nicht vollständig aus ihnen ableitbar ist (Emergenz),²² werfen die auch für das Haftungsrecht wichtige Frage auf, inwieweit individualistische, „reduktionistische“ Konfliktlösungsmodelle überindividuelle Phänomene sinnvoll erfassen können. Wenn in der vorliegenden Untersuchung Kollektivphänomene wie Markt oder Organisation daher von ihrer Form her, d.h. als Makrophänomene koordinierter Individuen, konzeptualisiert werden, so beruht dies auf einer im Grundsatz soziologischen Denkweise. Dennoch lassen sich die soziologischen Konzepte nicht direkt in den rechtlichen Diskurs übertragen, da sie dort *explanative* Bedeutung haben, während sie in der Haftungsnorm das Kollektivphänomen nicht erklären, sondern im rechtlichen (!) Sachverhalt beschreiben und für Wertungen anknüpfbar machen sollen.²³ Soziologische Erkenntnisse dienen dieser Arbeit daher als Impuls und Konzeptualisierungsvorbild; das Erkenntnisziel ist vorliegend jedoch nicht deskriptiv-explanativer Natur, sondern auf die dogmatische Umsetzung einer auf soziale Interdependenz bezogenen rechtlichen Wertung gerichtet.

¹⁹ Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* (1922), S. 1.

²⁰ Vgl. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* (1922), S. 6 f.

²¹ Simmel, *Soziologie* (1908), S. 12.

²² Vgl. dazu instruktiv als Überblick Heintz, KZfSS 2004, 1, 14 ff. und passim; Alexander/Giesen, in: *The Micro-Macro-Link* (1987); schon früh Durkheim, in: *Soziologie und Philosophie* (1976), S. 45 ff.

²³ Vgl. dazu auch Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* (1922), S. 6: „Für wiederum andere (z. B. juristische) Erkenntniszwecke oder für praktische Ziele kann es andererseits zweckmäßig und geradezu unvermeidlich sein: soziale Gebilde (‚Staat‘, ‚Genossenschaft‘, ‚Aktiengesellschaft‘, ‚Stiftung‘) genau so zu behandeln, wie Einzelindividuen (z. B. als Träger von Rechten und Pflichten oder als Täter *rechtlich* relevanter Handlungen).“ (Hervorhebung im Original).

2. Ökonomische Erkenntnisse

Ökonomische Untersuchungen sind eine wichtige Grundlage für die vorliegende Fragestellung. Dies insbesondere in zweierlei Hinsicht: Zum einen beruht der rechtswissenschaftliche Diskurs und damit auch diese Arbeit auf vielen Erkenntnissen ökonomischer Forschung zu den Wirkweisen der Koordinierung in Markt und Organisation. So wird beispielsweise die Bedeutung der Informationsverarbeitung an (Kapital-)Märkten primär in der ökonomischen Literatur erforscht.²⁴ Zum anderen befassen sich Ökonomen auch mit dem Einfluss von Kollektivphänomenen auf individuelle Handlungen. Die Frage der Haftung des Unternehmensträgers für Mitarbeiterhandeln wird etwa vor dem Hintergrund untersucht, welche Anreize daraus für den Mitarbeiter entstehen.²⁵ Diese Erkenntnisse sind hier insofern zugrunde zu legen, als sie die auf die Koordinierung zurückgehenden kausalen Beziehungen sichtbar machen und modellhaft formalisieren. Gerade weil die Ökonomie nicht an die Strukturen, Kategorien und Begriffe der Rechtsdogmatik gebunden ist, sind diese unvoreingenommenen Betrachtungen und Analysen der Realität von großem Erkenntniswert. Doch liegt darin auch eine gewisse Begrenzung der Nutzbarmachung für den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit begründet. Denn selbst wenn eine sinnvolle Anreizwirkung festgestellt ist, so ist damit noch nichts darüber gesagt, wie sich dies kohärent in einer Haftungsnorm umsetzen lässt. Die Ökonomie muss ihre Erkenntnisse nicht an *rechtlichen* Kategorien wie Verhalten, Interesse, Zurechnung, Beweislast, materielle Voraussetzung, prozessuale Durchsetzung usw. messen. Sie kann beispielsweise die Ineffizienz der Rechtsdurchsetzung feststellen, differenziert insofern aber nicht danach, ob die fehlenden Durchsetzungsanreize im materiellen oder Prozessrecht begründet sind. Für ein kohärentes, vorhersehbares und sinnhaft strukturiertes Rechtssystem ist es essentiell, als sinnvoll und wünschenswert erkannte Wertungen auch in vorhersehbar und logisch strukturierter Weise umzusetzen. Dies wird sich in dieser Arbeit als eine entscheidende – und spezifisch juristische – Herausforderung in der Behandlung von Kollektivphänomenen in Haftungssituationen herausstellen.

II. Der individualistische (privat-)rechtliche Diskurs

Im rechtlichen Diskurs interessieren für die vorliegenden Zwecke nur die Beiträge, die Kollektivität im Zusammenhang mit dem Haftungsrecht untersuchen.

²⁴ Vgl. etwa *Fama*, 38 J. Bus. 34 (1965); *ders.*, 25 J. Fin. 383 (1970) zur Informationseffizienz des Kapitalmarktes (*efficient capital market hypothesis*), dazu unten § 3, A.II.1.

²⁵ Vgl. etwa *Sykes*, 101 Harv. L. Rev. 563 (1988); *ders.*, 93 Yale L. J. 1231 (1984) zur *vicious liability*, dazu unten § 2, B.I.

Sachregister

Kursiv gesetzte Ziffern bezeichnen Hauptfundstellen

- Abstraktion, beweisrechtliche 31 ff., 34 f.,
37, 38 f., 42, 52, 56, 94 ff., 116, 124 f.,
163, 189 ff., 191 ff., 215 f., 225 f., 232 ff.,
238 f., 266 f. s. a. Beweislastumkehr,
Objektivierung, Statistik
- Ad-hoc-Publizität 193 ff., 207 f., 216 ff.,
219 ff., 256
- Aktivlegitimation 251 ff.
- Allokationseffizienz 205 s. a. Informations-
effizienz
- Anlageentscheidung 182 f., 204 f. s. a.
Transaktionskausalität
- Anlagestimmung 189 ff., 209 ff., 222, 238,
267 s. a. Anscheinsbeweis, *fraud-on-the-*
market theory
- Anscheinsbeweis 125 ff., 157, 159, 189 ff.,
191 ff., 209 ff., 232, 238, 257, 266 f. s. a.
Anlagestimmung
- Apathie, rationale 203
- Arbeitsteilung 6 f., 20 f., 31, 33 f., 38 f.,
43 ff., 47 f., 56, 58, 94 ff., 99 s. a.
funktionale Gleichstellung, Unterneh-
mensorganisation
- Arzthaftung 55
- Aufsicht, Überwachung 29 ff., 33 ff., 41, 57
- Betrieb s. Gefahrenbereich
- Betriebsrisiko 152 ff. s. a. innerbetrieblicher
Schadensausgleich
- Beweislastumkehr 34, 37, 42, 62 ff., 124 ff.,
127, 156 f., 190, 266
- casum sentit dominus* 120 f., 123 s. a. Zufall
- cheapest cost avoider* 133, 138, 149 s. a.
Vermeidungskosten
- class action*
- *aggregate proof* 171 f., 210, 228, 252,
271 s. a. Statistik
 - *class certification* 210, 228, 252 f.
 - *commonality* 210 f., 228
 - Sammelklage 142, 171 f., 202 ff., 210 f.,
226 ff., 236 f., 252 ff., 271
 - *securities fraud litigation* 210, 226 ff.,
252 ff.
 - *small claims* 254
- Darlegungslast, sekundäre 72 f., 161
- Delegation, Delegationsnorm, Zurechnung,
Zurechnungsnorm 22 ff., 26 ff., 31, 33 ff.,
40 f., 42 ff., 94, 107, 265 s. a. *vicarious*
liability
- Delikttaufbau, dreistufig 111 f.
- Deliktsfähigkeit 140 f., 143 f.
- Deliktsrechtsreform 36 ff.
- Dieselskandal, Abgasskandal 71 ff., 234 ff.,
260
- Differenzhypothese 212, 218 f., 221 ff.,
247 ff., 257 f. s. a. Differenzschaden,
Rückabwicklung, Wertersatz
- Differenzschaden, Kurs- 195, 212, 214,
216 f., 218 ff., 248, 249 f., 257 f.
- Diskriminierung
- Benachteiligung 76 ff., 78 f., 95 f., 139,
163 ff., 267
 - Beweislast 82 ff., 87 ff., 166 f.
 - Kausalität 82 ff., 88, 167 ff.
 - mittelbare 78 f., 80 f., 83, 91 f., 168 f.
 - unmittelbare 78 f., 80, 83, 168, 171
 - Unternehmenskultur 85 f., 89 f., 91 f., 93,
164, 167

- efficient capital market hypothesis* 10, 205
 Einstandshaftung, -pflicht, Gefährdungshaftung, verschuldensunabhängige Haftung, strikte Haftung 22 f., 32 ff., 35, 36 ff., 37 f., 42, 43 ff., 50, 110 f., 112, 113, 120, 133 ff., 145 f., 158, 270
 s. a. *respondeat superior*
 Emergenz 9, 14 f.
employment discrimination 169 ff.
 Erfolgsunrecht, -verantwortlichkeit 111, 113 f., 115 f., 117 s. a. Zustandshaftung
 Exkulpation 23 f., 33 ff., 37 f., 42, 126
- Fahrlässigkeit 123 ff., 156 s. a. Sorgfalt
 – bewusste 128
 – grobe 128
 Fehlerverdacht 63 ff., 156 f.
fraud-on-the-market theory 210 f., 228, 252 f.
 Fundamentalwert 205, 221
 Funktionenschutz, Institutionenschutz 186 ff., 194 ff., 198 f., 202, 208, 216 ff., 219 ff., 225 f., 237 f., 241, 243, 256, 271 s. a. Sonderdeliktsrecht
 Fürsorgepflichten, berufsbezogene 152
- Gefährdungshaftung s. Einstandshaftung
 Gefahrenbereich, -quelle, Betrieb, Organisationsbereich 33 ff., 36 ff., 39 ff., 43 ff., 47, 54 f., 56, 58, 60, 94 f., 106, 111 f., 124 f., 126, 137 s. a. Unternehmensorganisation, Produkthaftung
 Generalklausel 195, 200, 202, 223 ff., 245
 Gerechtigkeit, ausgleichende 2, 4 s. a. Haftungssystem
 Geschäftsherr, -enhaftung, Gehilfenhaftung s. Delegation
 Gläserne Decke 86, 90 f., 93, 166 f.
 Gleichstellung, funktionale 20 f., 27 ff., 31, 38 f., 43 ff., 49, 51 f., 66 f., 83 ff., 92 f., 94 ff., 98 ff., 136 ff., 145, 166, 169, 264 f.
 Gütermarkt 229 ff., 258 ff.
- Haftung für vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung 55, 66 ff., 129 ff., 159 ff., 180 ff., 207 ff., 223 ff., 231 ff., 259 f. s. a. Generalklausel, Sittenwidrigkeit, Vorsatz
- Haftung/Haftungssystem, privatrechtlich(e/s), subjektiv-relativ(e/s) 2 ff., 11 f., 50 ff., 98 ff., 119 ff., 121, 172 f., 187 f., 197 ff., 237 ff., 253 ff., 263
 Haftungsmasse 143
 Handlung, individuelle willensbasierte, menschliche 20 f., 26, 28 f., 42, 46 ff., 116 s. a. Verhalten
 Handlungsfähigkeit 141 ff.
 Handlungsunrecht 111, 112 ff., 115, 119 s. a. Pflichtwidrigkeit
 Herstellung, Produktion 20 f., 60 ff., 155 s. a. Arbeitsteilung, funktionale Gleichstellung
 – Anonymität, Anonymisierung, Fungibilität 45, 54, 68
 – Inverkehrbringen eines Produkts 60 ff., 106 ff., 155, 158
 – Massen- 56
- implicit bias* 169 ff. s. a. *employment discrimination*
independent contractors, Zulieferer 58 f.
 Indexfonds 217
 Individualismus, Individualisierung 11 f., 15 f., 21 ff., 22 ff., 26 ff., 31, 52, 94, 142, 179 ff., 185 ff.
 Individualismus
 – methodologischer 14 f. s. a. Emergenz, Reduktion
 – normativer 14
 Informationseffizienz 178, 205, 243, 259 f. s. a. *efficient capital market hypothesis*
 Informationsverzerrung 175 ff., 182 f., 192, 196
 Institutionenschutz s. Funktionenschutz
 Interessenverletzung 175 f., 186 f., 197 f., 219, 239 f., 241 f.
 – mittelbare 179 ff., 188 s. a. Unmittelbarkeit der Haftung
- Kapitalmarkt 189 ff., 204 ff.
 – Primärmarkt 189, 204, 207
 – Sekundärmarkt 189, 204

- Kausalität, haftungsausfüllende 198 f., 213, 246 f., 257 s. a. Differenzhypothese, Differenzschaden
- Kausalität, haftungsbegründende 82 f., 193, 198, 199, 209, 213, 217, 238, 245 f. s. a. Preiskausalität, Transaktionskausalität
- Kollektiv, -phänomen 4 ff., 139 ff., 176 ff. s. a. Markt, Organisation
- Lebenserfahrung, allgemeine 192, 232 ff., 238, 267
- Lebensrisiko, allgemeines 123, 134, 138 s. a. *casum sentit dominus*, Zufall
- Leichtfertigkeit 69 ff.
- Liquiditätsbindung 205 f., 222, 250, 258
- Markt 5 f., 176 ff. s. a. Kapitalmarkt, Gütermarkt
- horizontal differenziert 177, 229, 232, 247 f., 260
- vertikal differenziert 177, 229
- Marktmisbrauchsverordnung 194
- Marktrisiko, allgemeines, Transaktionsrisiko 193, 213 ff., 232 f., 249 f., 259 f.
- Marktteilnahme 243 ff., 251 f., 256 f., 259 f. Massenschaden 202 ff.
- Methode, methodisch 7 f.
- Motiv, diskriminierendes 79 f., 80 f., 83 ff., 88, 90 f., 93, 164 f., 170 172
- Musterfeststellungsklage 203, 236 f., 252, 255, 260 f.
- Musterklage 226 ff., 252, 258
- Normativität, normativ 7 f. s. a. funktionale Subjektivierung
- Objektivierung, Institution 11 f., 15 f., 42 ff., 47 ff., 52 f., 94 ff., 115 ff., 188 ff., 193 ff., 198 f., 267 ff. s. a. beweisrechtliche Abstraktion, Funktionenschutz, Sonderdeliktsrecht
- Organ, Organhaftung, Repräsentantenhaftung 20 f., 24 ff., 27 f., 29 ff., 148, 150 ff., 152, 160
- Organisation, *siehe* Unternehmensorganisation
- Organisationsdefizit, -mangel 25, 73 f., 102 f., 149 f., 150, 154, 164 ff., 170
- Organisationspflicht 39 ff., 42, 46 f., 53 f., 55, 56 ff., 65, 82, 95, 103 f., 107 ff., 121, 124, 267
- akzessorisch, sekundär, abgeleitet 41, 53 f., 57 f., 103
- Organisationsverschulden 41, 42, 46, 54, 73 f., 76, 82, 91 s. a. Organisationsmangel, Organisationspflicht
- Organtheorie 25, 28 s. a. Vertretertheorie, Organhaftung
- Person, juristische s. Unternehmen
- Persönlichkeitsrecht 76 f.
- Pflichtwidrigkeit, objektive und subjektive s. innere und äußere Sorgfalt
- Preisdiskriminierung 178
- Preiskausalität 216 ff., 219, 221 ff., 227, 246
- Prinzipal-Agent-Problem 254
- Produktfehler 45 f., 54, 56, 60 ff., 95, 106, 122, 126, 155 ff., 267 s. a. Fehlerverdacht
- Produkthaftung 56 ff., 65, 95, 122, 126 f., 138 f., 155 ff., 267
- Produkthaftungsgesetz 64, 156 f., 158
- Produkthaftungsrichtlinie 64
- Prospekthaftung 189 f.
- Recht, subjektives 2 ff., 13 f., 141, 197 f., 263
- Rechtsfähigkeit 140, 141
- Rechtswidrigkeit 111 f.
- Rechtswidrigkeitszusammenhang s. Unmittelbarkeit der Haftung
- Reduktion 9, 14 f.
- Reflexbewegung 105, 140
- Relationaler Vertrag 11
- Relativität 2 ff., 11 f., 13 f.
- Repräsentantenhaftung s. Organhaftung
- respondeat superior* 22 f., 27 f., 31, 36 ff., 265 s. a. Delegation
- Ressourcenschaden 184, 185 f., 206 f., 230 f. s. a. reiner Vermögensschaden
- Rückabwicklung 209, 211 ff., 222, 233 f., 258, 260 s. a. Differenzhypothese, Differenzschaden, Wertersatz
- Sammelklage s. *class action*
- Schadensausgleich, innerbetrieblicher 152 ff.

- Schädigungsvorsatz 69 f., 132 f., 161
 Schutzgesetz 108, 180 f.
 Schutzzweck der Haftungsnorm s. Unmittelbarkeit der Haftung
scope of employment rule 100 s.a. *vicarious liability*
 Sittenwidrigkeit 67, 69, 129, 160
 Sittenwidrigkeitszusammenhang s. Unmittelbarkeit der Haftung
 Sonderprivatrecht, Sonderdeliktsrecht 193 ff., 195 ff., 239, 245, 256, 268
 Sorgfalt, innere und äußere 61 ff., 95, 111 f., 119, 121, 124, 155
 Sorgfalt, Sorgfaltsmaßstab, Sorgfaltspflicht 40 f., 42, 53 f., 56, 57, 60 f., 95, 107 f., 109 ff., 112 ff., 118, 120, 123 ff., 128, 155 f., 270 s.a. Fahrlässigkeit
 Sorgfaltsstandard, objektivierter 118, 125 f., 155 f., 157
 Soziologie 8f.
 Statistik, statistische Daten 85, 87 ff., 93, 95, 163, 267 s.a. *class action (aggregate proof)*
 Subjektivierung 13 f., 15 f., 96 f., 116, 173, 241 ff., 243 f., 261 f.
 – funktionale 196 f., 197 ff., 219 ff., 239, 268 s.a. Sonderdeliktsrecht
 Subjektivität 2 ff., 11 f., 13 f. s.a. Subjektivierung
 Täuschung, arglistige 175 f., 182 f., 185, 191 f., 212, 214 f., 218, 231, 232 ff., 247
 Transaktionskausalität 209 ff., 210, 213, 221 ff., 227, 232 ff. s.a. haftungsbegründende Kausalität
 Überhitzung des Marktes, Marktzusammenbruch 222, 250, 258
 Umverteilungsschaden 183 ff., 207, 230 f. s.a. reiner Vermögensschaden
 Umwelthaftung 55
 Unmittelbarkeit der Haftung, Schutzzweck der Haftungsnorm, Rechtswidrigkeitszusammenhang, Sittenwidrigkeitszusammenhang 179 ff., 195 f., 241, 245
 Unrecht s.a. Sorgfalt
 – objektives 111 f.
 – subjektives 111 f., 117 f.
 Unternehmen, Unternehmensträger, juristische Person 20 f., 51, 143 f.
 Unternehmenshaftung 20 ff., 26 ff., 31 ff., 39 ff., 43 ff., 47 ff., 52 ff., 94 ff., 98 ff., 136 ff., 147 ff., 157 f., 266 f.
 Unternehmensorganisation, Organisation 5 ff., 20 f., 26 ff., 31 ff., 52 ff., 94 ff., 98 ff., 102 f., 122 f., 124, 126, 136 ff., 140 f., 149 s.a. Gefahrenbereich, Unternehmenshaftung
 Verbandsklage 203, 255
 Verhalten 42 f., 46, 105 ff., 121 f., 172 f., 270 ff. s.a. Handlung
 – haftungsbegründend 43, 47 ff., 50 ff., 57, 60, 65, 76, 79, 81, 88 ff., 92 f., 94 ff., 96 ff., 98 ff., 117, 119 ff., 162, 167, 172 f.
 – kollektiv 101 ff., 105 ff., 121 f., 173, 269, 270 ff.
 – willensbasiert, rational, individuell 42 f., 46, 51 f., 79 f., 92 f., 94 ff., 101 ff., 105, 265
 Verhaltenssteuerung 98 ff., 101, 109 f., 120, 128 f., 134, 143 f., 144 ff., 158, 165, 171, 173, 183, 250 ff.
 Verkehrspflicht, Verkehrssicherungspflicht 33, 39, 58 f., 108, 111 f.
 Verkehrswidrigkeit 48, 62 ff., 65, 95, 113 f., 115 ff., 117 f., 124, 155, 267 s.a. Produktfehler
 Vermeidungskosten, Kosten zur Schadensvermeidung 100 f., 101 ff., 124, 128, 133, 148 f. s.a. *cheapest cost avoider*
 Vermögensschaden, reiner 160, 183 ff.
 Verschuldensprinzip 47 f., 49 f., 110 ff.
 Vertragsnetz 11
 Vertretertheorie 25, 27, 148 s.a. Organtheorie, Organhaftung
vicarious liability 10, 100, 147
 Vorsatz 66 f., 68 ff., 74 ff., 95, 111, 127 ff., 270
 – bedingter 128
 – Wissenselement, kognitives Element 66 ff., 130, 131, 161 s.a. Wissenszurechnung, Wissensorganisationspflicht
 – Wollenselement, voluntatives Element 66 ff., 69 f., 130 f., 132, 161
 Vorteilsausgleichung 213 f.

- Wertersatz 213, 215, 218 f.
Wissensorganisationspflicht 68 ff., 73, 75 f.,
95, 104, 129 f., 162, 267
Wissenszurechnung 68 ff., 74 ff., 95, 104
s. a. Wissensorganisationspflicht
Wissenszusammenrechnung 68 ff.
ZGB-DDR 39
Zufall 120 f., 123, 137 s. a. *casum sentit
dominus*, allgemeines Lebensrisiko
Zulieferer s. *independent contractors*
Zurechnung s. Delegation
Zustandshaftung 47 ff., 49 ff., 96
s. a. Erfolgsunrecht

